

(2) Wer vorsätzlich im öffentlichen Straßenverkehr

- a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne die dafür gültige Fahrerlaubnis zu besitzen
- b) ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder
- c) als Halter oder Verantwortlicher für das Kraftfahrzeug die Führung eines Kraftfahrzeuges unter diesen Umständen gestattet

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines durch Entzug oder Versagung der Fahrerlaubnis oder Zulassung ausgesprochenen Verbotes zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder die Handlung wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht oder zur Vorführung des Fahrzeuges zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

b) §§ 90 und 91 werden gegenstandslos.

51. § 10 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Februar 1964 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die